

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 32 – Wohngebiete Alsdorf (Flächentausch) Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln**

---

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 05.12.2017 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 – Wohngebiet Alsdorf (Flächentausch) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27.04.2018 (Az.: 35.211-05-15/18) genehmigt worden. Zu den in der Genehmigung erteilten Auflagen und Maßgaben hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 17.05.2018 einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

#### **GENEHMIGUNG**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 05.12.2017 beschlossene

#### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes.**

Im Auftrag  
gez.  
Michallik

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Wohngebiete Alsdorf (Flächentausch) einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Wohngebiete Alsdorf (Flächentausch) in Kraft.**

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 – Wohnbauflächen Alsdorf steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 – Gewerbeflächen Alsdorf.

Mit dem Leitbild „Alsdorf 2021 – Die Familienstadt“ verfügt die Stadt seit kurzem über ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Entwicklungskonzept, das den Fokus darauf legt, nach Beendigung des Steinkohlebergbaus und dem darauffolgenden Strukturwandel einen neuen Profilschwerpunkt für Alsdorf zu definieren. Angesichts des neuen Leitbildes sowie diverser vom Rat der Stadt beschlossener Fachkonzepte, wie z.B. das Einzelhandelskonzept, Schul- oder Sportstättenentwicklungsplanung, Rahmenplan Generationenwohnen u.ä. wurde auch der Flächennutzungsplan 2004 einer grundlegenden Analyse unterzogen, inwieweit davon neue räumliche Impulse ausgehen und insofern die gesamtstädtischen räumlichen Entwicklungsziele

anzupassen sind. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 wird diesen Aspekten mit besonderem Blick auf Wohnbauflächendarstellungen Rechnung getragen.

Um Alsdorf auch langfristig als Wohnstandort attraktiv zu halten und auf die aktuellen Herausforderung des Wohnungsmarktes reagieren zu können, kommt der quantitativen und qualitativen Verfügbarkeit von Siedlungsflächenreserven eine besondere Bedeutung zu. Im Zuge einer städtebaulichen Eignungsbewertung wurden diverse Standorte im Stadtgebiet analysiert, die für eine bauliche oder freiraumbezogene Umwidmung im Flächennutzungsplan in Frage kommen. Für die Bewertung der Flächen wurden dabei neben städtebaulichen Qualitäten die Belange von Verkehr, Umwelt und sozialer Infrastruktur berücksichtigt, sowie die prioritären Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen bzw. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung von Flächen (ehemals industriell genutzte Flächen) avisiert.

Das Plangebiet der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes teilt sich entsprechend in 5 Teilgebiete (Fläche A - E) auf, deren Lage im Stadtgebiet auf dem nachfolgenden Plan dargestellt ist. Die Gesamtgröße aller Teilflächen beträgt 32,0 ha.

#### **Fläche A: Erweiterungsfläche Busch**

Die „Erweiterungsfläche Busch“ liegt am östlichen Rand der Siedlung Busch im Bereich der ehemaligen Kohlevorratshalde. Das Plangebiet wird im Süden durch die Eisenbahnstraße und im Westen durch die Siedlung Busch begrenzt. Nördlich und östlich grenzt das Plangebiet an den Landschaftsraum. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 19,2 ha (191.835 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden zur Arrondierung des Ortsteils Busch, der Schaffung einer Sportanlage am Energeticon sowie zur Sicherung eines anschließenden Freiraumkorridors die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher** naturnahe Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gewerbliche Bauflächen, Fläche für Landwirtschaft
- **in nachher:** Wohnbaufläche, naturnahe Grünfläche, Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz sowie Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sport i.V.m einer neuen Lage der Erschließung

#### **Fläche B: Erweiterungsfläche Alsdorf-Mitte**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf Mitte und grenzt im Süden und im Osten rückwärtig an die Grundstücke Herzogenrather Straße und Moselstraße. Im Westen wird das Plangebiet durch das Baudenkmal Ledigenheim „Herzogenrather Str. 100“ begrenzt, im Norden schließt unmittelbar der offene Landschaftsraum an. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 6,1 ha (61.422 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden zur Ortsteilarrondierung die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** gewerbliche Bauflächen, Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz, Flächen für Landwirtschaft
- **in nachher:** Wohnbaufläche und gemischte Baufläche

#### **Fläche C: Erweiterungsfläche Blumenrath**

Die „Erweiterungsfläche Blumenrath“ liegt am nordwestlichen Rand der Blumenrather Siedlung und umfasst den heutigen Sportplatz „Blumenrather Straße“ sowie den nördlich daran angrenzenden, derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzten, Bereich. Im Süden sowie im Osten wird das Plangebiet durch den angrenzenden Siedlungsbereich und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 4,2 ha (42.223 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden zur Ortsrandarrondierung die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Flächen für Landwirtschaft
- **in nachher:** Wohnbaufläche

### **Fläche D: Mariapark**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf Ost und umfasst eine unmittelbar südlich an die Siedlung angrenzende, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, zwischen der Eschweilerstraße im Osten und der Tennisanlage „Pommernstraße“ bzw. dem „Mariapark“ im Westen. Im Süden wird das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 1,6 ha (16.050 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Wohnbaufläche
- **in nachher:** Grünfläche

### **Fläche E: Broicher Siedlung-Süd**

Der Standort grenzt unmittelbar im Süden an den Rand der Broicher-Siedlung. Im Westen verläuft die Blumenrather Straße, westlich und südlich grenzt das Plangebiet an den offenen Landschaftsraum. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 0,8 ha (7.970 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Wohnbaufläche
- **in nachher:** naturnahe Grünfläche

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 – Wohngebiete Alsdorf (Flächentausch) kann von jedermann im Amt A 61 – Planung und Umwelt, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

<b>montags bis freitags (außer mittwochs)</b>	<b>von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags, und donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

### HINWEISE

#### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

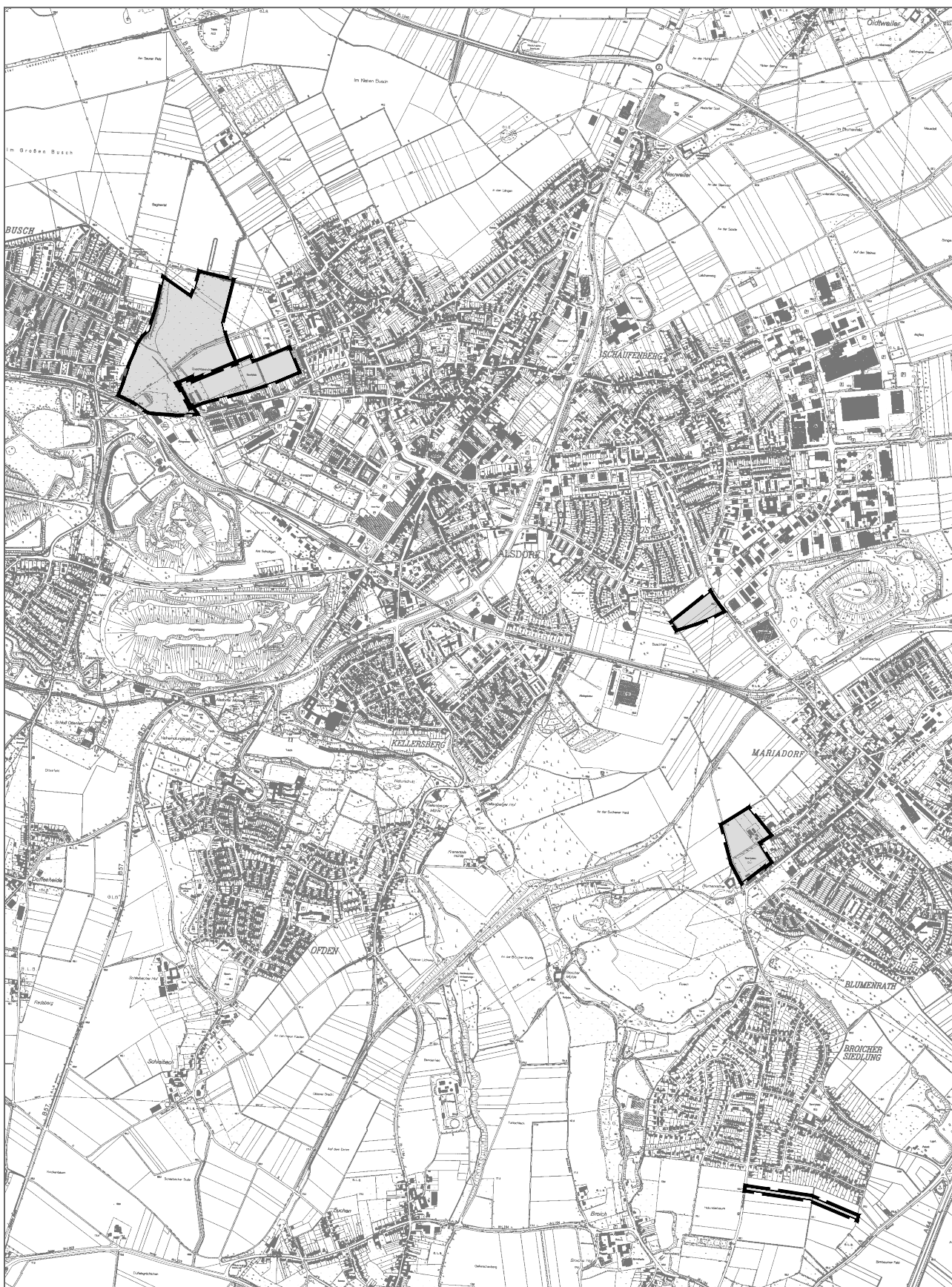
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 20.06.2018

gez.

Sonders

Bürgermeister



**PLANGEBIET  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004 - 32. ÄNDERUNG  
WOHNGBIETE ALSDORF (FLÄCHENTAUSCH)**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 33 – Gewerbegebiete Alsdorf (Flächentausch) Beschluss über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln**

---

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 05.12.2017 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 – Gewerbegebiete Alsdorf (Flächentausch) ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27.04.2018 (Az.: 35.2.11-05-16/18) genehmigt worden. Zu den in der Genehmigung erteilten Auflagen und Maßgaben hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 17.05.2018 einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

#### **GENEHMIGUNG**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 05.12.2017 beschlossene

#### **33. Änderung des Flächennutzungsplans.**

Im Auftrag  
gez.  
Michallik

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Gewerbegebiete Alsdorf (Flächentausch) einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Gewerbegebiete Alsdorf (Flächentausch) in Kraft.**

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 – Gewerbeflächen Alsdorf steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 – Wohnbauflächen Alsdorf.

Mit dem Leitbild „Alsdorf 2021 – Die Familienstadt“ verfügt die Stadt seit kurzem über ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Entwicklungskonzept, das den Fokus darauf legt, nach Beendigung des Steinkohlebergbaus und dem darauffolgenden Strukturwandel einen neuen Profilschwerpunkt für Alsdorf zu definieren. Angesichts des neuen Leitbildes sowie diverser vom Rat der Stadt beschlossener Fachkonzepte, wie z.B. das Einzelhandelskonzept, Schul- oder Sportstättenentwicklungsplanung, Rahmenplan Generationenwohnen u.ä. wurde auch der Flächennutzungsplan 2004 einer grundlegenden Analyse unterzogen, inwieweit davon neue räumliche Impulse ausgehen und insofern die gesamtstädtischen räumlichen Entwicklungsziele



anzupassen sind. Mit der beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 wird diesen Themen mit besonderem Blick auf Gewerbeflächendarstellungen Rechnung getragen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans sowie der derzeitigen Erarbeitung eines städtereionsweiten Gewerbeflächenkonzeptes durch die Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer (AGIT) zeigen sich auf Alsdorfer Stadtgebiet diverse Nutzungshemmnisse und Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der ohnehin knappen gewerblichen Bauflächenreserven. Im Rahmen einer städtebaulichen Eignungsbewertung wurden diverse Standorte im Stadtgebiet untersucht, die für eine bauliche oder freiraumbezogene Umwidmung im Flächennutzungsplan in Frage kommen. Für die Bewertung der Flächen wurden dabei neben städtebaulichen Qualitäten auch die Belange von Verkehr, Umwelt und sozialer Infrastruktur berücksichtigt.

Das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 teilt sich entsprechend in 5 Teilgebiete (Fläche A - E) auf, deren Lage im Stadtgebiet auf dem nachfolgenden Plan dargestellt ist. Die Gesamtgröße aller Teilflächen beträgt ca. 7,1 ha.

#### **Fläche A: Gewerbegebiet Prym**

Das Plangebiet liegt an der Euregiobahnstrecke zwischen den Stadtteilen „Kellersberg“ und „Mariadorf“ und umfasst die Flächen südlich des „Prym“ Gewerbebestandes. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 1,7 ha (16.972 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden für Teile des isolierten Gewerbebestandes die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Gewerbliche Baufläche
- **in nachher:** Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche

#### **Fläche B: Business Park Alsdorf Schaufenberg (Nord)**

Das Plangebiet liegt im Norden des heutigen „Business Park Schaufenberg“ im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Firmengrundstücke entlang der Siersdorfer Straße. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 1,8 ha (18.112 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden angesichts diverser Standortrestriktionen die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Gewerbliche Baufläche
- **in nachher:** Fläche für die Landwirtschaft

#### **Fläche C: Gewerbegebiet Goethestraße - ÄNDERUNG ENTFÄLLT**

Aus fachlichen Gründen wurde die Fläche C aus der 33. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen und bleibt in bisheriger Darstellung im Flächennutzungsplan erhalten. Mit dem hiesigen Verfahren entspricht sich die planerische Ausweisung also unverändert

- **vorher:** Fläche für die Landwirtschaft
- **zu nachher:** Fläche für die Landwirtschaft

#### **Fläche D: Business Park Alsdorf Schaufenberg (Süd)**

Das Plangebiet grenzt westlich an das vorhandene Gewerbegebiet Alsdorf-Schauftenberg und im Osten an den offenen Landschaftsraum. Im Norden verläuft die Hoengener Straße (L47), im Süden liegt die Berghalde Maria-Hauptschacht. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 2,4 ha (23.846 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden zur Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Naturnahe Grünflächen, Fläche für die Landwirtschaft
- **in nachher:** Gewerbliche Baufläche

### **Fläche E: Business Park Alsdorf Schaufenberg (Nord) – Maurerstraße**

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes Schaufenberg und wird im Norden durch die Siersdorferstraße sowie im Süden durch die Maurerstraße begrenzt. Im Westen bilden die bestehenden Gewerbenutzungen die räumliche Grenze des Plangebietes, wogegen im Osten der offene Landschaftsraum die Grenze darstellt. Die Größe des Teil-Plangebietes beträgt 1,2 ha (11.734 qm). Mit dem hiesigen Verfahren werden zur Arrondierung der vorhandenen Gewerbenutzung die planerischen Ausweisungen geändert von

- **vorher:** Naturnahe Grünflächen, Fläche für die Landwirtschaft
- **in nachher:** Gewerbliche Baufläche

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 – Gewerbegebiete Alsdorf (Flächentausch) kann von jedermann im Amt A 61 – Planung und Umwelt, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags (außer mittwochs)  
sowie montags, dienstags, und donnerstags  
und mittwochs**

**von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

#### HINWEISE

---

#### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

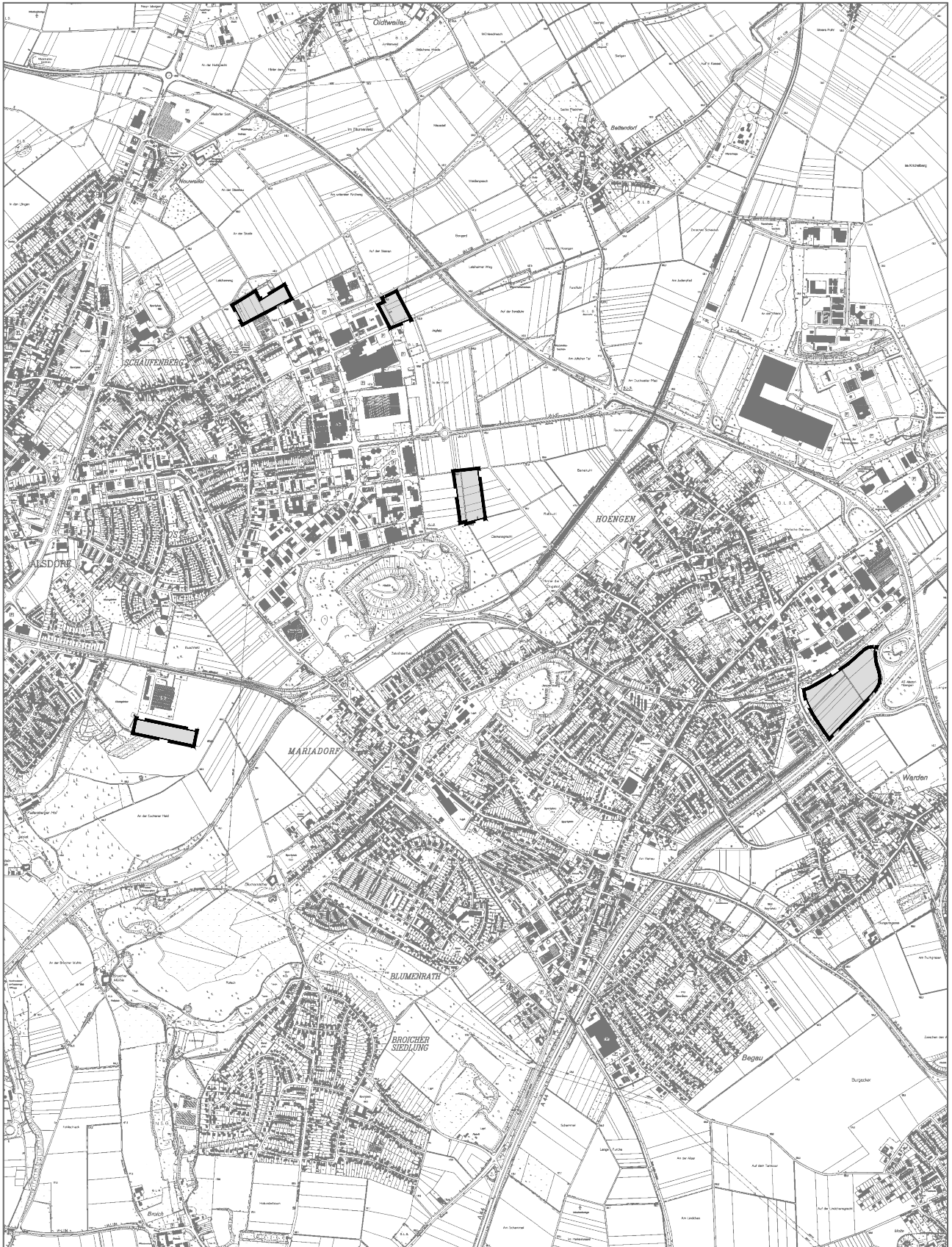
#### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 20.06.2018

gez.  
Sonders  
Bürgermeister



## PLANGEBIET

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004 - 33. ÄNDERUNG  
GEWERBEGEBIETE ALSDORF (FLÄCHENTAUSCH)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 352 – Sportplatz Am Energeticon Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 352 – Sportplatz Am Energeticon gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 352 – Sportplatz Am Energeticon**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 352 – Sportplatz Am Energeticon gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 352 - Sportplatz Am Energeticon befindet sich zwischen der Herzogenrather Straße und der Eisenbahnstraße, im Norden grenzt es an den offenen Landschaftsraum mit diversen Versorgungsleitungen, im Osten an die Verlängerung der Konrad-Adenauer-Allee. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 2,8 ha (28.400 m<sup>2</sup>).

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsdorf aus dem Jahr 2004 sind die bisherigen Darstellungen für den westlichen Teil des Plangebietes als „Gemischte Bauflächen“ und für den östlichen Teil als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ an die beabsichtigte Planung mit der Darstellung als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ sowie „Sonderbaufläche Sport“ (SO-Sport) im Parallelverfahren angepasst worden.

Gemäß Sportstättenentwicklungsplan soll für die Schüler des Gymnasiums und der Realschule im KUBIZ, der Gemeinschaftsgrundschule Annapark sowie für den Vereins- und Breitensport eine neue Sportanlage im Bereich der Herzogenrather Straße entstehen. Diese besteht aus einer Kampfbahn Typ C, einem Großspielfeld mit umliegender Rundbahn sowie einem, im Norden angrenzenden Kleinspielfeld. Daneben ist gegenüber des Baudenkmals Ledigenheim (Herzogenrather Straße 100) im Eingangsbereich am Kreisverkehr ein Sportheim mit Umkleideräumen und Lagerflächen geplant. Entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze vorgesehen.

Die Grünflächen in unmittelbarer Umgebung des Sportplatzes sollen größtenteils erhalten bleiben und unter Einbeziehung künftiger Planungen am Ortsrand von Busch einen insgesamt großzügigen Freiraumkorridor für einen Biotopverbund von Flora und Fauna bilden.

Der Bebauungsplan Nr. 352 – Sportplatz Am Energeticon kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

<b>montags bis freitags (außer mittwochs)</b>	<b>von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags, und donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### HINWEISE

##### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

##### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

##### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

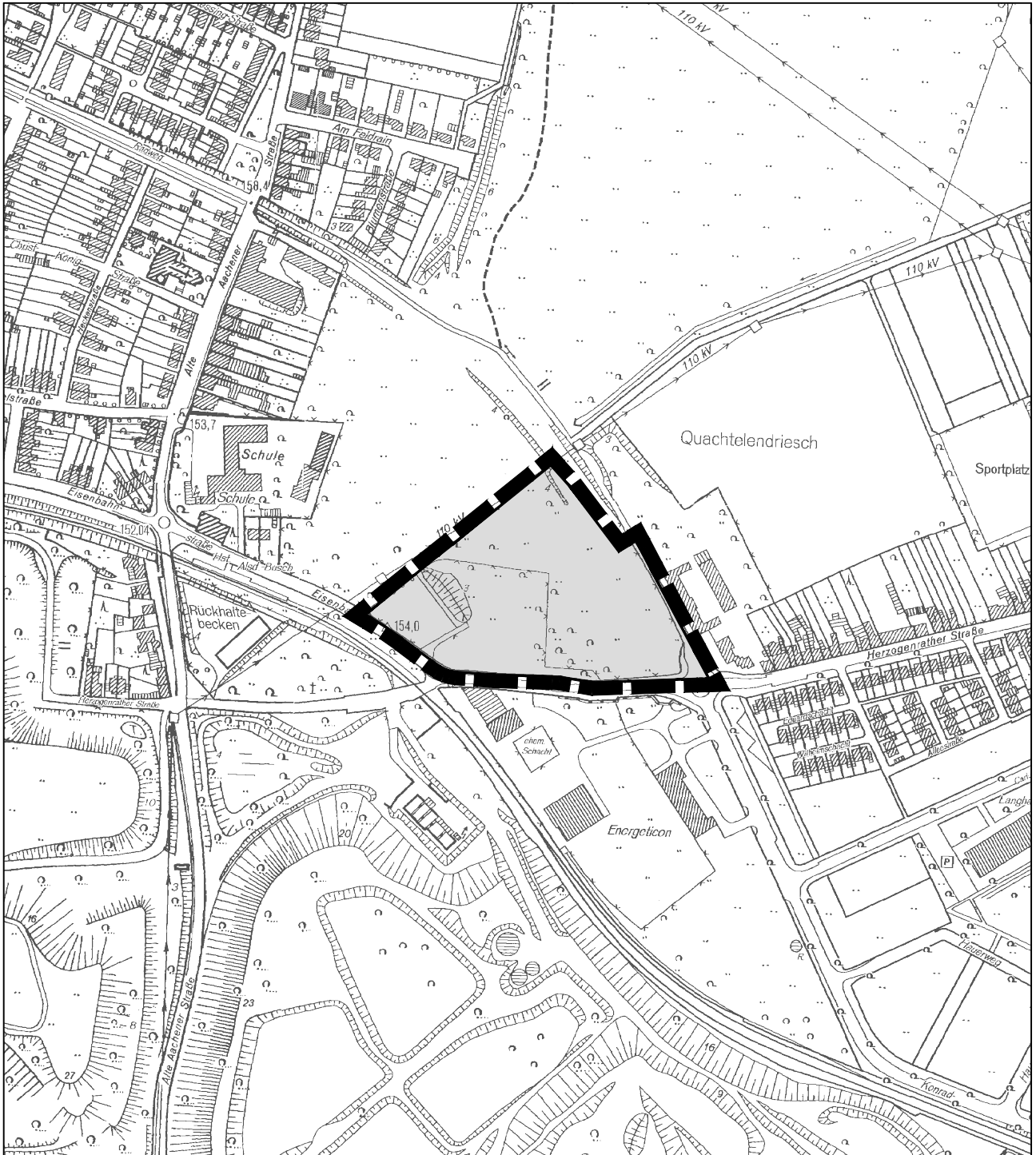
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 20.06.2018

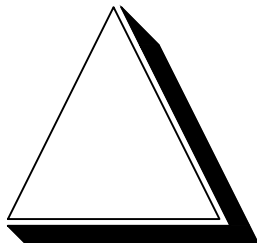
gez.

Sonders

Bürgermeister



## PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 352**  
**SPORTPLATZ AM ENERGETICON**

**MASSTAB 1:5.000**